

Informationen zur Ausnahmeregelung von GLÖZ 8 im Jahr 2024

Die Europäische Kommission bietet mit der VO (EU) 2024/587 vom 12.02.2024 die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten für das Jahr 2024 erneut eine Ausnahmeregelung im Rahmen der GLÖZ 8-Verpflichtungen nutzen können. Deutschland macht von der Ausnahme Gebrauch. Die entsprechende Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung vom 17.04.2024 trat am 22.04.2024 in Kraft.

GLÖZ 8-Ausnahmeregelung 2024

Die GLÖZ 8 - Anforderung gilt als erfüllt, wenn 4% des betrieblichen Ackerlandes bereitgestellt werden für:

- a) GLÖZ 8-Brachen und Ackerland-Landschaftselemente
 - b) Leguminosen als Hauptfrucht ohne Pflanzenschutz
 - c) Zwischenfrüchte im Winter ohne Pflanzenschutz
- Die Ausnahme kann von allen Betrieben in Anspruch genommen werden.
 - Beliebige Kombinationen von a) bis c) sind zulässig.
 - Die Umsetzung der Ausnahme hindert nicht an der Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR). Allerdings können GLÖZ 8-Kulturen, deren Verpflichtungen sich mit bestimmten ÖR-Verpflichtungen überschneiden, nicht gleichzeitig als diese ÖR heranangezogen werden.
 - Bei bestimmten KULAP-Flächen mit Leguminosenanbau oder der Auflage des Verzichts auf Pflanzenschutzmitteleinsatz ist nicht gleichzeitig eine Anrechnung für GLÖZ 8 möglich.

a) GLÖZ 8-Brachen und Ackerland-Landschaftselemente

Vorgaben

- Es gelten die bekannten Brache-Regelungen, z. B. die Einhaltung der Bracheruhe.
- Es ist auch zulässig, allein Ackerland-Landschaftselemente einzubringen.
- Die GLÖZ 8-Brachen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) mit GLÖZ 8 A (*aktive Begrünung*) oder GLÖZ 8 S (*Selbstbegrünung*) zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf die Öko-Regelungen

- Im Gegensatz zum vergangenen Jahr, sind in diesem Jahr die Nutzung der GLÖZ 8-Ausnahme und die Teilnahme an ÖR 1a (nicht produktive Flächen auf AL) und ÖR 1b (Blühstreifen/-flächen auf AL) möglich.
- Aber eine GLÖZ 8-Brachefläche kann nicht gleichzeitig eine ÖR 1a- oder b-Fläche sein.
- Die Umwidmung von bisherigen GLÖZ 8-Brachen in ÖR 1a bzw. ÖR 1b mit der Aussaat einer Blümmischung bis 15.05. ist möglich.

b) Leguminosen als Hauptfrucht ohne Pflanzenschutz

Vorgaben

- Zulässig sind alle groß- und kleinkörnigen Leguminosen sowie Gemenge mit mehr als 50 % Leguminoseanteil, analog zu ÖR 2.
- Der Anbau ist uneingeschränkt möglich (z. B. mit Aussaat, Düngung und Verwendung), aber Pflanzenschutzmaßnahmen sind verboten.
- Im Flächen- und Nutzungsnachweis sind die Flächen mit dem Beantragtkennzeichen GLÖZ 8 SB (*Stickstoffbinder*) zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf die Öko-Regelungen

- Die Nutzung von GLÖZ 8-Leguminosen verhindert nicht die Teilnahme an ÖR 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) oder ÖR 6 (Verzicht auf chemisch-synthetische PSM).
- Aber eine GLÖZ 8-Leguminose-Fläche kann nicht gleichzeitig eine ÖR 2- bzw. ÖR 6-Fläche sein.
- Beispielsweise sind bei der Erfüllung der 4 % mit GLÖZ 8-Leguminosen weitere 10 % Leguminosen für ÖR 2 erforderlich. Der 10 %-Anteil bezieht sich dann auf 96 % des betrieblichen Ackerlands.

Auswirkungen auf KULAP

- Flächen der folgenden KULAP-Maßnahmen können gleichzeitig als Fläche für GLÖZ 8-Leguminosen herangezogen werden:

KULAP 2014:

- Ö1AL, Ö1FH, Ö1ZU (Einführung Ökologischer Landbau)
- Ö2AL, Ö2FH, Ö2ZU (Beibehaltung Ökologischer Landbau)

KULAP 2022:

- SG (Schlagteilung)
- E1 (Erosionsschutz auf Einzelflächen)
- E2 (Erosionsschutz im Gesamtbetrieb)
- ÖL1AL, ÖL1FH (Einführung Ökologischer Landbau)
- ÖL2AL, ÖL2FH (Beibehaltung Ökologischer Landbau)

Bei allen übrigen KULAP-Maßnahmen ist eine Kombination nicht möglich.

c) Zwischenfrüchte im Winter ohne Pflanzenschutz

Vorgaben

- Der Anbau der Zwischenfrüchte ist uneingeschränkt möglich (z.B. mit Aussaat, Düngung u. Verwendung nach dem 31.12.), aber Pflanzenschutzmaßnahmen sind verboten.
- Die GLÖZ 8-Zwischenfrüchte umfassen auch Untersaaten, die bereits in der Hauptkultur angelegt werden können. In dem Fall ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ab der Ernte der Hauptkultur verboten.
- Aus dem Anbau einer Zwischenfrucht ergibt sich, dass auf die Zwischenfrucht eine Sommerfrucht als Hauptkultur in 2025 folgen muss.
- Als Standzeit der Zwischenfrucht muss ein nach guter fachlicher Praxis etablierter Bestand vorhanden sein, der mindestens bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche verbleibt. Hierbei muss abgewogen werden, ob die Witterungs- und Standortverhältnisse diese Standzeit ermöglichen.
- Zu beachten ist die Abweichung zu GLÖZ 7. Wenn die GLÖZ 8-Zwischenfrucht ebenfalls für GLÖZ 7 gelten soll, dann ist die Standzeit vom 15.10. bis 15.02. einzuhalten.

- Die GLÖZ 8-Zwischenfrüchte sind im Flächen- und Nutzungsnachweis mit dem Beantragtkennzeichen GLÖZ 8 ZF zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf die Öko-Regelungen

- Zwischenfrüchte können auch auf ÖR 2 bzw. ÖR 6-Flächen als GLÖZ 8 angerechnet werden, da sich die Verpflichtungen der ÖR-Hauptfrucht nicht mit denen der GLÖZ 8-Zwischenfrucht überschneiden. Das heißt, auf einer Fläche ist der Anbau einer ÖR 2-Hauptkultur und anschließend einer GLÖZ 8-Zwischenfrucht zulässig. Das gleiche gilt für ÖR 6.
- In dem Fall ist im Flächen- und Nutzungsnachweis die Fläche mit den Beantragtkennzeichen ÖR 2 bzw. ÖR 6 sowie mit GLÖZ 8 ZF zu kennzeichnen.

Auswirkungen auf KULAP:

- Auf Flächen der folgenden KULAP-Maßnahmen können GLÖZ8-Zwischenfrüchte angebaut werden (Maßnahmen sind identisch mit denen für GLÖZ 8-Leguminosen):

KULAP 2014:

- Ö1AL, Ö1FH, Ö1ZU (Einführung Ökologischer Landbau)
- Ö2AL, Ö2FH, Ö2ZU (Beibehaltung Ökologischer Landbau)

KULAP 2022:

- SG (Schlagteilung)
- E1 (Erosionsschutz auf Einzelflächen)
- E2 (Erosionsschutz im Gesamtbetrieb)
- ÖL1AL, ÖL1FH (Einführung Ökologischer Landbau)
- ÖL2AL, ÖL2FH (Beibehaltung Ökologischer Landbau)

Bei allen übrigen KULAP-Maßnahmen ist eine Kombination nicht möglich.

- In dem Fall ist im Flächen- und Nutzungsnachweis die Fläche zusätzlich zum dem Beantragtkennzeichen der jeweiligen KULAP-Maßnahme mit dem Beantragtkennzeichen GLÖZ 8 ZF zu kennzeichnen.